

Punkt 132: Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Punkt 146: Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit

1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Punkt 162: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan

2. Beschlüsse aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses

49/427. Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Einsatzmitteln unter allen Aspekten

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 15. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses⁵¹, den Punkt "Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Einsatzmitteln unter allen Aspekten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

⁵¹ A/49/699, Ziffer 61.

49/428. Wahrung der internationalen Sicherheit

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 15. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses⁵², den Punkt "Wahrung der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

⁵² A/49/707, Ziffer 7.

3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)

49/416. Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Informationsausschusses⁵³

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 9. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)⁵⁴, die Zahl der Mitglieder des Informationsausschusses von dreiundachtzig auf achtundachtzig Mitglieder zu erhöhen.

49/417. Militärische Aktivitäten und Vorkerhungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 9. Dezember 1994 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)⁵⁵ den folgenden Text:

"1. Nach Behandlung des im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltenen Kapitels zu einem Punkt der Tagesordnung des Sonderausschusses mit dem Titel "Militärische Aktivitäten und Vorkerhungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten"⁵⁶ sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über militärische Aktivitäten in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung, bekräftigt die

Generalversammlung ihre feste Überzeugung, daß Militärstützpunkte und -einrichtungen in den betreffenden Gebieten ein Hindernis für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch das Volk dieser Gebiete darstellen könnten, und wiederholt ihre feste Auffassung, daß die bestehenden Stützpunkte und Einrichtungen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern, abgezogen werden sollen.

2. Die Generalversammlung, die sich der Existenz solcher Militärstützpunkte und -einrichtungen in einigen dieser Gebiete bewußt ist, fordert die betreffenden Verwaltungsmächte nachdrücklich auf, auch künftig alles Erforderliche zu tun, damit diese Gebiete nicht in Offensivhandlungen gegen andere Staaten hineingezogen oder für die Einmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten benutzt werden.

3. Die Generalversammlung bringt von neuem ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß die militärischen Aktivitäten und Vorkerhungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten im Widerspruch zu den Rechten und Interessen der betroffenen Kolonialvölker, insbesondere ihrem Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, stehen könnten. Die Versammlung fordert die betreffenden Verwaltungsmächte erneut auf, diese Aktivitäten einzustellen und solche Militärstützpunkte gemäß ihren diesbezüglichen Resolutionen aufzulösen.

4. Die Generalversammlung erklärt erneut, daß die Kolonialgebiete und die Gebiete ohne Selbstregierung sowie angrenzende Gebiete nicht für Kernversuche, zur Ablagerung von Atomnüll oder für die Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen benutzt werden sollen.

⁵³ Siehe auch Beschluß 49/320.

⁵⁴ A/49/622, Ziffer 12.

⁵⁵ A/49/624, Ziffer 9.

⁵⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/49/23), Kap. V.

5. Die Generalversammlung mißbilligt die auch weiterhin erfolgende Zweckentfremdung von Land in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstverwaltung, insbesondere in den kleinen Inselgebieten im Pazifik und in der Karibik, für militärische Einrichtungen. Die großangelegte Verwendung lokaler Ressourcen für diesen Zweck könnte sich nachteilig auf die wirtschaftliche Entwicklung der betreffenden Gebiete auswirken.

6. Die Generalversammlung ersucht den Generalsekretär, die Weltpresse weiterhin über die militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstverwaltung unterrichtet zu halten, die ein Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker darstellen.

7. Die Generalversammlung ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten."

49/418. Wissenschaft und Frieden

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 9. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)⁵⁷, den Punkt "Wissenschaft und Frieden" von ihrer Tagesordnung abzusetzen.

49/419. Frage der Zusammensetzung bestimmter Organe der Vereinten Nationen

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 9. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)⁵⁸, die Behandlung des Punktes "Frage der Zusammensetzung bestimmter Organe der Vereinten Nationen" bis zu ihrer fünfzigsten Tagung zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung dieser Tagung aufzunehmen.

49/420. Gibraltar-Frage

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 9. Dezember 1994 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)⁵⁹ den folgenden Text als Konsens der Mitglieder der Versammlung:

"Die Generalversammlung, unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/422 vom 10. Dezember 1993 und gleichzeitig unter Hinweis darauf, daß es in der Erklärung, auf die sich die Regierungen Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland am 27. November 1984⁶⁰ in Brüssel geeinigt haben, unter anderem wie folgt heißt:

'Die Einleitung eines Verhandlungsprozesses zur Überwindung aller zwischen ihnen bestehenden Meinungsverschiedenheiten in bezug auf Gibraltar und zur Förderung einer beiderseitig nutzbringenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Kultur, des Fremdenverkehrs, des Flugverkehrs, des Militärwesens und der Umwelt. Beide Seiten stimmen zu, daß im Laufe dieses Prozesses Fragen der Souveränität erörtert werden. Die britische Regierung wird voll zu ihrer Verpflichtung stehen, die in der Präambel zur Verfassung von 1969 festgeschriebenen Wünsche des Volkes von Gibraltar zu achten.'

nimmt davon Kenntnis, daß die Außenminister Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Rahmen dieses Prozesses jedes Jahr abwechselnd in ihrer jeweiligen Hauptstadt, zuletzt am 1. März 1993 in Madrid, zusammengetroffen sind, und fordert beide Regierungen nachdrücklich auf, ihre Verhandlungen fortzusetzen, mit dem Ziel, im Lichte der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und im Geiste der Charta der Vereinten Nationen eine endgültige Lösung des Gibraltarproblems zu finden."

49/421. Pitcairn-Frage

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 9. Dezember 1994 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)⁵⁹ den folgenden Text als Konsens der Mitglieder der Versammlung:

"Die Generalversammlung, nach Prüfung der Lage in Pitcairn, bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes von Pitcairn auf Selbstbestimmung gemäß der in der Versammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die für das Gebiet volle Gültigkeit besitzt. Die Versammlung bekräftigt außerdem, daß die Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebietes zu fördern. Die Versammlung fordert die Verwaltungsmacht nachdrücklich auf, die von der Bevölkerung des Gebietes gewählte, sehr eigene Lebensweise auch weiterhin zu respektieren und sie zu erhalten, zu fördern und zu schützen. Die Versammlung ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Pitcairn-Frage auf seiner nächsten Tagung weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten."

49/422. St.-Helena-Frage

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 9. Dezember 1994 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)⁵⁹ den folgenden Text:

"1. Die Generalversammlung, nach Prüfung der St.-Helena-Frage, bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes von St. Helena auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in der Versammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewäh-

⁵⁷ A/49/627, Ziffer 5.

⁵⁸ A/49/628, Ziffer 3.

⁵⁹ A/49/615, Ziffer 28.

⁶⁰ A/39/732, Anhang.

rung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker. Die Versammlung fordert die Verwaltungsmacht nachdrücklich auf, auch künftig im Benehmen mit dem Gesetzgebenden Rat und anderen Vertretern des Volkes von St. Helena alles Erforderliche zu tun, um die rasche Verwirklichung der Erklärung in bezug auf dieses Gebiet sicherzustellen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, daß es wichtig ist, das Volk von St. Helena über die ihm bei der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts offenstehenden Möglichkeiten aufzuklären.

2. Die Generalversammlung bekräftigt, daß die Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebiets zu fördern, und fordert die Verwaltungsmacht auf, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets auch weiterhin die Wirtschaft zu stärken, die einheimische Initiative und das einheimische Unternehmertum zu fördern und die Diversifizierungsprogramme vermehrt zu unterstützen, mit dem Ziel, das Wohlergehen der Gemeinschaft allgemein, insbesondere auch die Beschäftigungssituation des Gebiets, zu verbessern.

3. Die Generalversammlung fordert die Verwaltungsmacht nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets auch künftig wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Eigentums- und Verfügungsrecht des Volkes von St. Helena über die natürlichen Ressourcen des Gebiets, einschließlich der Meeresressourcen, sowie dessen Recht auf Ausübung und Beibehaltung der Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu gewährleisten und zu garantieren.

4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

49/429. Fragen der makroökonomischen Politik

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 19. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom ersten Teil des Berichts des Zweiten Ausschusses⁶¹.

49/430. Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 19. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom ersten Teil des Berichts des Zweiten Ausschusses⁶².

49/431. Im Zusammenhang mit dem Punkt "Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" behandelte Berichte

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 19. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁶³ Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

4. Die Generalversammlung erklärt erneut, daß eine fortgesetzte Entwicklungshilfe seitens der Verwaltungsmacht in Verbindung mit etwaigen Hilfsmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft ein wichtiges Mittel darstellt, um das wirtschaftliche Potential des Gebiets zu erschließen und die Bevölkerung besser in die Lage zu versetzen, die in den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen genannten Ziele voll zu verwirklichen. Die Versammlung begrüßt in diesem Zusammenhang die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen gewährte Hilfe und bittet andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei der Entwicklung des Gebiets behilflich zu sein.

5. Das Fortbestehen militärischer Einrichtungen in dem Gebiet veranlaßt die Generalversammlung, auf der Grundlage früherer Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Militärstützpunkte und -einrichtungen in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung, die Verwaltungsmacht nachdrücklich aufzufordern, Maßnahmen zu ergreifen, damit das Gebiet nicht in Handlungen hineingezogen wird, die den Frieden und die Sicherheit in den Nachbarstaaten gefährden könnten.

6. Die Generalversammlung ist der Auffassung, daß die Möglichkeit der Entsendung einer Besuchsmission der Vereinten Nationen nach St. Helena zu einem geeigneten Zeitpunkt weiterhin erwogen werden sollte, und ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die St.-Helena-Frage auf seiner nächsten Tagung weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

a) Bericht des Generalsekretärs über den *1994 World Survey on the Role of Women in Development*⁶⁴ (Weltüberblick 1994 über die Rolle der Frau in der Entwicklung);

b) Mitteilungen des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Überprüfung der spezifischen Entwicklungsbedürfnisse kleiner Mitgliedstaaten und der Art und Weise, wie das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen auf diese Bedürfnisse reagiert"⁶⁵ und der diesbezüglichen Bemerkungen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung⁶⁶.

49/432. Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generaldirektors der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über Nothilfemaßnahmen zur Bekämpfung der Heuschreckenplage in Afrika

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 19. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶⁷ Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretär der

⁶¹ A/49/727.

⁶² A/49/728.

⁶³ A/49/728/Add.10, Ziffer 14.

⁶⁴ A/49/378.

⁶⁵ A/49/424, Anhang.

⁶⁶ A/49/424/Add.1, Anhang.

⁶⁷ A/49/728/Add.2, Ziffer 8.